

Richtlinien

Für ergänzende Angebote der

„Verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen

der Gemeinde Teningen

§ 1

Kommunale Betreuung in der Grundschule

Die Gemeinde Teningen bietet den Schülerinnen und Schülern an den Grundschulen nach Bedarf eine zusätzliche Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Schülerinnen und Schüler stehen ständig unter Betreuung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Ein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine solche ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr sollte vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungsfrist).
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel der Eltern, kann die Gemeinde einer Kündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen.

- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (8) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 4

Betreuungszeiten und Gruppengröße

- (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung findet in den am jeweiligen Schulstandort angebotenen Betreuungsumfang, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Im Einzelfall richten sich die Zeiten nach dem Stundenplan und dem gebuchten Umfang.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei mindestens 4 und maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Erziehungsberechtigten können für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit zwischen verschiedenen gebührenpflichtigen Modellen wählen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungszeit.
- (4) Während der gesamten Betreuungszeit besteht Anwesenheitspflicht. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Gruppenleitung abgestimmt werden.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler, ist die Gruppenleitung/Schule zu benachrichtigen.
- (6) Bei anstehenden Krankheiten bzw. Auftreten von Krankheiten, die ein Ansteckungsrisiko beinhalten, sind die Kinder zu Hause zu behalten, insbesondere bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen.

- (7) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung von Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

§ 5

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Während der Betreuung in der „verlässlichen Grundschule“ ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Aufsichtspflicht entlassen, wenn sie die Einrichtung, in der die Betreuung stattfindet, verlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für den Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz.
- (3) Die Gemeinde und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe einen Elternbeitrag. Schuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den eine Schülerin oder ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

(3) Der monatliche Beitrag ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zu begleichen. Beginnt der Besuch der Betreuungsgruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|---|------------------|
| - bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats | keine Ermäßigung |
| - ab dem 16. Kalendertag eines Monats | 50% Ermäßigung |

(4) Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung angeboten. Für Kinder, welche zeitgleich eine kostenpflichtige Schulkindbetreuungseinrichtung der Gemeinde Teningen besuchen und folgende Kriterien erfüllen, wird die Ermäßigung für Mehrkindfamilien gewährt:

- Geschwisterkinder, soweit die unterhaltsverpflichtete Person für mehrere Geschwister des Kindes unterhaltsverpflichtet ist
oder
- Kinder, die ganz oder teilweise im selben Haushalt und in derselben Bedarfsgemeinschaft leben.

Weitere oder zusätzliche Ermäßigungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 7

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

Teningen, den 19.06.2023


Heinz-Rudolf Hagenacker,
Bürgermeister

